

**Stellungnahme des VDAB  
zu den Ergänzungshilfen-Richtlinien  
nach § 154 Abs. 3 Satz 1 SGB XI**

VDAB-Hauptstadtbüro | Reinhardtstraße 19 | 10117 Berlin

GKV- Spitzenverband  
Reinhardtstr. 28  
10117 Berlin

**HAUPTSTADTBÜRO**

Reinhardtstraße 19  
10117 Berlin

Fon 030 / 20 05 90 79-0

Fax 030 / 20 05 90 79-19

E-Mail [berlin@vdab.de](mailto:berlin@vdab.de)

Internet [www.vdab.de](http://www.vdab.de)

Ausschließlich per E-Mail an:  
[sonja.heitmann@gkv-spitzenverband.de](mailto:sonja.heitmann@gkv-spitzenverband.de)

Berlin, 12. Januar 2026

**Stellungnahme zu den Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes nach § 154 Abs. 3 Satz 1 SGB XI zur Geltendmachung der jeweils einrichtungsindividuellen Ergänzungshilfen für leitungsgebundenes Erdgas, leitungsgebundene Fernwärme und leitungsgebundenen Strom i. S. d. § 154 Abs. 1 Satz 1 SGB XI (Ergänzungshilfen-Richtlinien)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bedanken wir uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes nach § 154 Abs. 3 Satz 1 SGB XI zur Geltendmachung der jeweils einrichtungsindividuellen Ergänzungshilfen für leitungsgebundenes Erdgas, leitungsgebundene Fernwärme und leitungsgebundenen Strom i. S. d. § 154 Abs. 1 Satz 1 SGB XI (Ergänzungshilfen-Richtlinien).

Die vorgesehene Erhöhung der Kürzung bei Nichtvorlage einer Jahresabrechnung von bislang 20 Prozent auf 100 Prozent ist weder sachgerecht noch verhältnismäßig. Sie widerspricht der im Koalitionsvertrag angekündigten Vertrauenskultur und verstärkt stattdessen eine ausgeprägte Misstrauens- und Sanktionslogik gegenüber Pflegeeinrichtungen. Die Annahme des Gesetzgebers, Pflegeeinrichtungen könnten durch den Verzicht auf eine Jahresabrechnung wirtschaftliche Vorteile erzielen, ist nicht nachvollziehbar belegt.

Verzögerungen oder Nichtvorlagen von Jahresabrechnungen sind in der Praxis regelmäßig Folge einer erheblichen strukturellen Überlastung der Pflegeeinrichtungen. Zunehmende Dokumentations-, Nachweis- und Verwaltungspflichten binden Ressourcen, die der pflegerischen Versorgung entzogen werden. Eine derart drastische Sanktionierung ist daher nicht geeignet, strukturelle Ursachen zu adressieren, sondern verschärft die Belastung der Pflegeeinrichtungen weiter. Statt zusätzlicher Strafmechanismen bedarf es einer praxistauglichen, verhältnismäßigen Ausgestaltung der Regelungen und einer tatsächlichen Entlastung der Einrichtungen, um die Versorgungssicherheit nachhaltig zu gewährleisten.

Die vorgesehene Änderung der Richtlinie und die damit verbundene Kürzung der Ergänzungshilfen um 100 Prozent lehnen wir daher ausdrücklich ab.

Wir hoffen, dass unsere Anmerkungen Eingang in die Überarbeitung des Entwurfes finden und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesgeschäftsführung VDAB e.V.